

Ausführung in NRW und im Rhein-Kreis Neuss

Sozial- und Gesundheitsausschuss im Rhein-Kreis Neuss, 13. September 2018



Bundesteilhabegesetz

Quelle: Getty Images

AG BTHG - Beratungsverfahren im Landtag

- Erste Lesung am 21.12.2017:
 - Verweis in Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- Beratung am 07.03.2018 und am 04.07.2018
- Beschlussfassung im Plenum am 11.07.2018, Verkündung am 03.08.2018
- Berichtigung am 16.08.2018
- Neu: Evaluationsklausel

Zuständigkeit des Kreises

- Ab 01.01.2020 für Fachleistungen in der Herkunftsfamilie nach SGB IX bis zum Schulabschluss
 - Rückausnahme: Kinderheime, Wohnheime, Pflegefamilien, heilpädagogische KiTa, Kindertagespflege, Frühförderung -> LVR
- Ab 01.01.2020 Existenzsichernde Leistungen nach SGB XII für alle Leistungsempfänger (soweit bedürftig)

Existenzsicherung im stationären Wohnen I

- Ab 01.01.2020 Zuständigkeit der örtlichen Sozialhilfeträger
 - Delegation auf kreisangehörige Kommunen
- Auswertung LVR über Fallzahlen
 - Kommunalscharfe Fallzahlen über den „gewöhnlichen Aufenthalt“ der Leistungsberechtigten hat der LVR nicht erhoben
 - Verteilung auf Kommunen grob geschätzt anhand des tatsächlichen Aufenthaltsortes, alternativ nach Einwohnerzahl

Existenzsicherung im stationären Wohnen II

■ Grundannahmen:

- durchschnittliche Fallkosten LVR: 580 € mtl. (Kap. 4)
- Barbetrag in Einrichtungen: 112,32 € mtl. (Kap. 3)
- Keine Angaben zu Mehrbedarfen o. ä. (Kap. 3)
 - Beispiel: Mehrbedarf für behinderte Menschen nach § 30 Abs. 4 (zusätzlicher Geldbetrag für kleinere Handreichungen bei Eingliederungshilfe), bei Krankheit nach § 30 Abs. 5 (für ernährungsbedingten Mehraufwand), für ältere oder dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen nach § 30 Abs. 1 SGB XII (bei Merkzeichen G)

Existenzsicherung im stationären Wohnen III

■ Aufteilung nach tatsächlichem Aufenthalt

	Größenordnung Fallzahl	Grundsicherung jährlich	Barbetrag jährlich	KdU über Angemessenheitswert	Mehrbedarfe
Neuss	450	3.132.000 €	606.500 €	k. A.	k. A.
Grevenbroich	200	1.392.000 €	269.600 €	k. A.	k. A.
Dormagen	130	904.800 €	175.200 €	k. A.	k. A.
Meerbusch	40	278.400 €	53.900 €	k. A.	k. A.
Kaarst	70	487.200 €	94.400 €	k. A.	k. A.
Korschenbroich	20	139.200 €	27.000 €	k. A.	k. A.
Jüchen	50	348.000 €	67.400 €	k. A.	k. A.
Rommerskirchen	0	0 €	0,00 €	k. A.	k. A.
Außerhalb RKN					
gesamt	960	6.681.600 €	1.293.900 €		

Kostenschätzung nach Durchschnittsfallkosten LVR; deutliche Abweichungen sind möglich, da die Höhe der Hilfe zum Lebensunterhalt im Kernhaushalt LVR nicht ausgewertet werden kann.

Existenzsicherung im stationären Wohnen IV

■ Aufteilung nach Einwohnerzahl

	Größenordnung Fallzahl	Grundsicherung jährlich	Barbetrag jährlich	Einwohner (30.06.2017)
Neuss	328	2.283.002,22 €	442.115,19 €	153.326
Grevenbroich	135	941.202,75 €	182.268,78 €	63.211
Dormagen	137	955.154,55 €	184.970,62 €	64.148
Meerbusch	119	825.583,01 €	159.878,42 €	55.446
Kaarst	93	644.224,55 €	124.757,42 €	43.266
Korschenbroich	71	492.243,78 €	95.325,55 €	33.059
Jüchen	50	345.057,55 €	66.822,18 €	23.174
Rommerskirchen	28	195.131,58 €	37.788,24 €	13.105
gesamt	960	6.681.600,00 €	1.293.926,40 €	448.735

Zuständigkeit Fachleistungen beim LVR I

- U 18:
 - Für Leistungen an Kinder und Jugendliche in Kinderheimen, speziellen Wohnheimen, Internaten
 - Für die Betreuung in Pflegefamilien,
 - In heilpädagogischen Tagesstätten, KiTa, Kindertagespflege,
 - In der Frühförderung (Interdisziplinäre Frühförderung Lukaskrankenhaus bzw. Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss, Heilpädagogische Leistungen der solitären Frühförderung in niedergelassenen Praxen z. B. Autismustherapie)
- Für erwachsene Leistungsberechtigte
- Kostenumschichtung zum LVR rd. 1 Mio. €

Zuständigkeit Fachleistungen beim LVR II

- Frühförderung (Schreiben LVR vom 06.09.2018)
 - bezüglich der Leistungen im Rahmen der Frühförderung liegen keine aktuellen, verlässlichen Daten zum Fallvolumen, zu den Kosten und den Strukturen der Leistungsgewährung vor (örtlich unterschiedliche Verfahren)
 - daher soll das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik e.V. (ISG) Köln eine Bestandserhebung vornehmen
 - danach landeseinheitliches Konzept zur künftigen Aufgabenwahrnehmung der Landschaftsverbände

Aufgabenwahrnehmung

- Der LVR kann die örtlichen Träger zur Aufgabendurchführung heranziehen
 - Der Umfang ist noch im Entscheidungsprozess
- Zur Sicherstellung eines geordneten Fallübergangs und Kalkulation der Ressourcen
 - Einrichtung einer Arbeitsgruppe beim LVR
 - 6 Unterarbeitsgruppen (siehe nächste Folie)
- Bereits angekündigt ist die Bitte, Fälle nicht zum 31.12.2019 zu befristen
 - Hier fehlt die entsprechende Rechtsgrundlage

Arbeitsgruppe Umsetzung BTHG beim LVR

✓ 6 Unterarbeitsgruppen:

Thema	RKN	Neuss	Erster Termin
1. Finanzen / Haushalt	Herr Gallus	Herr Wolf	12.07.2018, 13:30
2. Personal / Fallzahlen	Herr Gallus	Herr Wolf	12.07.2018, 10:00
3. Fallübergabe / Sicherstellung eines geordneten Verfahrens	Frau Wildschütz		
4. Grundsicherung	Herr Meisel	Herr Bell	09.07.2018, 13:30
5. Vertragsrecht	Herr Böhme		
6. Heranziehung der örtlichen Träger durch den LVR	Herr Meisel	Herr Kallen	

Danke!

Quelle: Getty Images